

Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25.

Marienwerder, den 18. Juni

1884.

Die Nummer 19 der Gesetz = Sammlung enthält unter
 Nr. 8996 das Gesetz, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 17. Mai 1884; und unter
 Nr. 8997 die Verfügung des Justiz = Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke Dorum, Lüchow und Sulingen. Vom 15. Mai 1884.

Auf den von Ihnen in Gemeinschaft mit den Ministern des Innern und der Finanzen erstatteten Bericht vom 26. April d. J. verleihe Ich dem Kreise Graudenz, Regierungsbezirk Marienwerder, für die Grundstücke, welche zu dem von demselben beschlossenen Bau folgender Chaussees: 1. vom Bahnhofe Melno bis Lessen, 2. von Lessen bis zum Bahnhofe Garnsee im Kreise Marienwerder, 3. vom Bahnhofe Lindenau bis zur Graudenz-Mehdener Chaussee bei Mehwalde, 4. vom Endpunkte der Chaussee Lindenau-Michnowo über Schweg bis Leistenau und 5. von der Graudenz-Mehdener Chaussee bei Mehdorf über Turznitz und Debenz bis zur Kreisgrenze bei Wiewiorken in der Richtung auf Blandau erforderlich sind, das Enteignungsrecht sowie gegen Uebernahme der künftigen Chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straßen mit Ausschluß der im Kreise Marienwerder belegenen Pflasterstraße beim Bahnhofe Garnsee das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G. = S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zufälligen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen. — Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen und zwar gleichfalls mit Ausschluß der Pflasterstraße beim Bahnhofe Garnsee zur Anwendung kommen. Das von mir vollzogene Privilegium wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine des Kreises Graudenz bis zum Betrage von 350,000 Mk. erfolgt nebst Zubehör und der eingereichten Karte anbei zurück.

Berlin, den 6. Mai 1884.

gez. **Wilhelm.** gegengez. Manbach.

Als den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Ausgegeben in Marienwerder den 19. Juni 1884.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem von der Vertretung des Kreises Graudenz unterm 14. August 1883 beschlossen worden ist, zur Ausführung von Kreischausseeneubauten ein Darlehn von 350,000 Reichsmark aus dem Reichs-Invalidenfonds zu entnehmen,

wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisvertretung, zu diesem Zwecke auf Verlangen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, sowohl seitens der Gläubiger, als auch seitens des Schuldners unkündbare Anleihscheine in einem Gesamtbetrage, welcher dem noch nicht getilgten Betrage der Schuld gleichkommt, also höchstens im Betrage von 350,000 Mk. ausstellen zu dürfen, — da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch des Schuldners etwas zu erinnern gefunden hat — in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihscheinen zum Betrage von höchstens 350,000 Mk., in Buchstaben: Drei Hundert und fünfzig Tausend Mark, Reichswährung, welche in Abschnitten von 2000, 1000, 500 und 200 Mk. nach der Bestimmung des Darleihers beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Anleihscheine jeder dieser Gattungen nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit Vier vom Hundert jährlich zu verzinzen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre der Ausgabe der Anleihscheine ab mit jährlich mindestens Einem und höchstens Sechs vom Hundert des Nennwerths der ursprünglichen Kapitalschuld unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihscheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein. Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihscheine eine Gewährleistung seitens des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen
Unterschrift und beigebrudtem königlichen Insignel
Gegeben Berlin, den 6. Mai 1884.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Puttkamer. Maybach. v. Scholz.

Privilegium

wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lauten-
der Anleihscheine des Kreises Graudenz bis zum Be-
trage von 350 000 Mark Reichswährung,
Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

Anleihschein des Kreises Graudenz
zweite Ausgabe

Buchstabe Nr. . . . über Mark
Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen
Privilegiums vom . . . ten 18 . Nr.
Seite . . . und Gesetz-Sammlung für 18 . Nr.
Seite

Auf Grund des unterm 10. October 1883 be-
stätigten Beschlusses der Vertretung des Kreises Graudenz
vom 14. August 1883 wegen Aufnahme einer Schuld
von 350,000 Mk. aus dem Reichs-Invaliden-Fonds
bekennt sich der Kreis-Ausschuß des Kreises Graudenz
Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber
gültige, sowohl seitens des Gläubigers als auch seitens
des Schuldners unkündbare Verschreibung zu einer
Darlehensschuld von Mark Reichswährung, welche
an den Kreis baar gezahlt worden und mit Vier vom
Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 350,000
Mark erfolgt vom Jahre 1884 ab aus einem zu diesem
Behufe gebildeten Tilgungsstock von wenigstens Einem
vom Hundert des Nennwerths des ursprünglichen Schuld-
kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den
getheilten Schuldbeträgen. Dem Kreise bleibt jedoch das
Recht vorbehalten, den Tilgungsstock durch größere Aus-
loosungen um höchstens Fünf vom Hundert des Nenn-
werths des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes Jahr
zu verstärken. Die durch die verstärkte Tilgung er-
sparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstock zu.

Die jährlichen Tilgungsbeträge werden auf 500
beziehungsweise 200 Mark abgerundet. Die Folge-
ordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird
durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom
Jahre ab im Monat Februar jedes Jahres, die
Auszahlung des Nennwerths der ausgelooften Stücke an
dem auf die Ausloosung folgenden ersten October.

Die ausgelooften Schuldverschreibungen werden
unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Be-
träge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung
erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekannt-
machung erfolgt spätestens sechs, drei, zwei und einen
Monat vor dem Fälligkeitstermine in dem deutschen
Reichs- und königlich Preussischen Staats-Anzeiger oder
dem an dessen Stelle tretenden Organ, dem Amtsblatt
der königlichen Regierung zu Marienwerder oder dem
an dessen Stelle tretenden Organ, in je einem in Grau-

denz und in Danzig erscheinenden öffentlichen Blatte
und in dem amtlichen Organ der Kreisbehörde zu Grau-
denz. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von
der Kreisvertretung mit Genehmigung des königlichen
Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder ein anderes
Blatt bestimmt und die Veränderung in dem Deutschen
Reichs- und königlich Preussischen Staats-Anzeiger be-
kannt gemacht.

Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch
die sonstigen diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen,
insbesondere die Bezeichnung der Einlösestellen für die
Zinsscheine und die ausgelooften Schuldverschreibungen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital
zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen
am 1. April und am 1. October, von heute an gerechnet,
mit Vier vom Hundert jährlich in Reichsmünze ver-
zinst. Der Zinsenlauf der ausgelooften Schuldverschrei-
bungen endigt an dem für die Einlösung bestimmten
Tage.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals
erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zins-
scheine beziehungsweise dieser Schuldverschreibung in
Graudenz bei der Kreis-Kommunal-Kasse und in Berlin
und Danzig bei den in den vorbezeichneten Blättern be-
kannt gemachten Einlösestellen und zwar auch in der
nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals einge-
reichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen
Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.
Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom
Kapital abgezogen.

Die durch Ausloosung zur Rückzahlung bestimmten
Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach
dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie
die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalender-
jahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen
verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung ver-
lorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt
nach Vorschrift der §§ 833 und ff. der Civil-Prozeß-
Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877
— N.-G.-Bl. S. 83 — beziehungsweise nach § 20
des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeß-
Ordnung vom 24. März 1879 — G.-S. S. 281. —

Zinsscheine können weder aufgeboten noch kraft-
los erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den
Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen
Verjährungsfrist bei dem Kreis-Ausschuße anmeldet und
den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung
der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise
darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag
der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen
Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halb-
jährliche Zinsscheine bis zum Schlusse des
ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünf-
jährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe
einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei den mit

der Zinsenzahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der älteren Zinscheinreihe beigedruckten Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschieht. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Graudenz, den . . . ten . . . 18 . . .

Der Kreis Ausschuss des Kreises Graudenz.

Anmerkung: Die Anleihscheine sind außer mit den Unterschriften des Landraths und zweier Mitglieder des Kreis Ausschusses mit dem Siegel des Landraths zu versehen.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

Erster (bis . . .) Zinschein (1te) Reihe zu dem Anleihschein des Kreises Graudenz zweite Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . Mark Reichswährung zu Vier vom Hundert Zinsen über . . . Mark . . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . ten . . . und späterhin die Zinsen des vorbenannten Anleihscheines für das Halbjahr vom . . . ten . . . bis . . . ten . . . mit (in Buchstaben) . . . Mark . . . Pfennig bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz und bei den bekannt gemachten Einlösestellen in Berlin und Danzig.

. . . den . . . ten . . .

Der Kreis Ausschuss des Kreises Graudenz. (Unterschriften.)

Dieser Zinschein ist ungültig, wenn dessen Geldebetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis Ausschusses können mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Danzig, sofern dagegen seitens des als solcher legitimirter Inhaber des Anleihscheines kein Widerspruch erhoben ist.

. . . den . . . ten . . . 18 . . .

Der Kreis Ausschuss des Kreises Graudenz.

(Unterschriften.)

Anmerkung: Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis Ausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Unterschrift eines Controlbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . . ter Zinschein	. . . ter Zinschein
Anweisung	

Auf Ihren Bericht vom 29. April d. Js. verleihe Ich dem Kreise Strassburg gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der von ihm neu erbauten Chausseen: 1) von Gollub nach Broßk und 2) von Lautenburg nach der Landesgrenze bei Neu-Zielun das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf diesen Straßen nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen voraufgeführten Bestimmungen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 6. Mai 1884.

gez. Wilhelm. ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Vertretung des Kreises Strassburg, Regierungsbezirk Marienwerder, sind die Kreischausseen:

- 1) von Gollub nach Broßk,
- 2) von Lautenburg nach der Landesgrenze bei Neu-Zielun in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm. Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Berlin, den 19. Mai 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

gez. Schulz.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.

A n w e i s u n g

zum Anleihschein des Kreises Graudenz zweite Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . Mark Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleihschein des Kreises Graudenz Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . Mark Reichswährung zu Vier vom Hundert Zinsen die . . . te Reihe Zinscheine für die fünf Jahre vom . . . ten . . . 18 . . . bis . . . ten . . . 18 . . . bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz und bei den mit der Zinsenzahlung betrauten Stellen in Berlin und

Verordnungen und Bekanntmachungen
Nach-

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

1)

No.	Namen der Städte.	M a r k t -																								
		pro 100 Kilogramm.																pro 1 Kilo-								
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speise- bohnen, weiße.		Linsen.		Kartof- feln.		Stroh		Heu.		Rind- fleisch.		Schwei- ne-		
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.
1	Christburg	17 95	14 86	15 61	17 33	—	—	—	—	—	—	—	—	6 14	—	—	—	—	—	—	—	1	—	80	1 20	
2	Sonig	18 60	14 60	14 90	16 96	17 80	40	—	40	—	—	—	—	3 40	4 80	—	—	—	—	5 70	—	95	—	85	1 30	
3	Dt. Krone	—	14 46	14 67	15 05	15	—	30	—	38	—	—	—	2 90	4 50	3 75	—	—	—	4 20	—	1 10	—	90	1 10	
4	Culm	16 47	14 33	13 18	15 53	17 78	26	—	60	—	—	—	—	6	3 50	3	—	—	—	4	—	1	—	90	1	
5	Dt. Cylau	18 66	14 84	13 36	15 75	17 68	50	—	50	—	—	—	—	5 12	3 50	—	—	—	—	5	—	1 20	1	—	1 20	
6	Platon	17 60	14 40	13 40	15	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3 60	—	—	—	—	4 50	—	90	—	80	1	
7	M. Friedland	—	14 87	16 42	15 50	19 37	—	—	—	—	—	—	—	2 80	4 75	—	—	—	—	4 75	—	80	—	80	1	
8	Graudenz	17 28	14 87	12 97	13 18	18 19	29	28	58	61	—	—	—	5 39	3 75	—	—	—	—	5 15	—	1 21	—	98	1 16	
9	Rastrow	—	15 95	15 03	16 43	—	—	—	—	—	—	—	—	2 90	6	—	—	—	—	5	—	85	—	75	— 85	
10	Löbau	16 32	12 86	13 57	14	—	16 66	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80	1	
11	Mariewerder	18 10	14 25	13 66	16 43	16 87	50	—	60	—	—	—	—	5 41	4 50	—	—	—	—	6	—	1 20	1	—	1 10	
12	Mewe	17	14 50	14 66	15 63	19 50	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	— 1 20	
13	Neumark	17 06	13 55	14 22	15 28	15 50	—	—	—	—	—	—	—	3 98	4	—	—	—	—	5	—	80	—	80	1	
14	Riefenberg	18 17	14 03	14 50	15 25	—	—	—	—	—	—	—	—	5 10	—	—	—	—	—	—	—	1	—	80	1 10	
15	Rosenberg	18 58	13 76	12 67	13 44	17 49	—	—	—	—	—	—	—	5 60	5 50	—	—	—	—	5 50	—	1	—	90	1 20	
16	Schlochau	—	14 56	14 71	15 78	16 22	—	—	—	—	—	—	—	2 89	4 67	—	—	—	—	7 33	—	90	—	—	1 20	
17	Schweg	—	13	—	13 50	—	—	15	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80	— 90
18	Strasburg	16 38	13 49	11 89	16 38	15 75	—	—	—	—	—	—	—	4	4 22	3 22	—	—	—	4 44	—	80	—	80	1	
19	Stuhm	—	15 74	14 79	15 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	1 10	
20	Thorn	18 38	14 58	14 33	14 35	18 66	32	—	72	—	—	—	—	5 28	5 28	—	—	—	—	5 80	—	1 20	1	—	1	—
21	Zuchel	—	16 43	13 33	13 65	16 41	—	—	—	—	—	—	—	4 08	4	—	—	—	—	3	—	1	—	90	1 20	
	Summa	217 05	303 93	295 37	306 37	288 88	257 28	378 61	89 99	66 57	9 97	75 37	19 51	17 43	22 81											
	Durchschnitt	17 65	14 47	14 07	15 32	16 99	36 75	54 09	4 50	4 44	3 32	5 02	— 98	— 87	1 09											
22	Bandsburg	.	.	.	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	.	.	.	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Hammerstein	.	.	.	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

2)

Durchschnitts-Marktpreise
des Schlachtviehes zu Thorn in Monat Mai 1884 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.		2. Kälber pro Stück		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als													
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-										
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere	vieh.	ber.	ne.	mel.										
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.										
27	25	18	25	30	50	18	50	24	50	36	25	26	—	37	50	27	50	137	16	910	8

3) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat durch eine Verloosung von lebenden Thieren, landwirthschaftlichen oder Gegenstände zum praktischen Hausgebrauch an die am 5. und 6. Juni d. J. zu veranstaltende landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung in Elbing stattfinden darf, daß zu diesem Behuf 5000 Loose zum Preise von 2 M. für jedes einzelne Stück in den Kreisen

**der Provinzial- Behörden.
we i s u n g**

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Mai 1884.

P r e i s e.						L a d e n = P r e i s e.																											
gramm.						pro 1 Kilogramm.																											
Kalb- F l e i s c h.		Ham- m e l.		Speck geräu- hert.)		Eß- But- ter.		60 Stück Eier.		Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.		Ger- sten- Grüße.		Buch- weizen- Grüße.		Gerse.		Weis- gen.		Rog- gen.		Kaffee.		Salz, ge- wöhn- licheß.		Schwei- ne- Schmal- (bleißes)		Hafergrüße.			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
60	1	—	1	60	2	03	1	90	—	32	—	24	—	26	—	25	—	50	—	—	—	50	2	10	3	—	—	20	1	80	—	60	
75	—	95	2	20	1	90	2	90	—	40	—	30	—	65	—	50	—	60	—	60	—	60	2	80	3	40	—	20	2	—	—	50	
80	—	95	1	80	1	89	1	95	—	44	—	35	—	60	—	60	—	60	—	50	—	60	2	80	4	—	—	20	2	—	—	42	
90	1	—	2	—	1	90	1	90	—	36	—	30	—	50	—	36	—	50	—	30	—	80	2	20	4	—	—	20	2	—	—	50	
70	—	90	2	—	2	—	2	—	2	40	—	28	—	60	—	40	—	—	—	—	—	60	3	20	3	80	—	20	1	80	—	70	
70	—	80	2	—	1	80	1	80	—	40	—	40	—	50	—	50	—	60	—	70	—	50	3	30	4	—	—	20	2	20	—	50	
60	—	80	2	—	2	—	2	—	2	40	—	30	—	60	—	40	—	40	—	50	—	50	2	60	3	—	—	20	1	40	—	36	
98	1	13	1	90	2	23	2	20	—	45	—	32	—	60	—	50	—	45	—	50	—	60	2	20	3	—	—	20	1	80	—	50	
48	—	78	1	80	1	70	2	—	—	36	—	28	—	60	—	35	—	40	—	—	—	60	2	60	3	20	—	20	1	60	—	40	
50	—	80	1	60	1	60	1	60	—	36	—	22	—	60	—	40	—	50	—	—	—	50	2	40	3	—	—	20	2	—	—	60	
70	1	—	1	70	2	—	2	—	—	55	—	35	—	65	—	60	—	55	—	60	—	60	2	40	3	60	—	20	1	60	—	55	
80	1	—	2	—	2	—	2	80	—	40	—	30	—	60	—	80	—	80	—	50	—	60	2	80	3	20	—	20	2	—	—	60	
50	—	80	1	80	1	80	1	60	—	36	—	22	—	40	—	40	—	50	—	60	—	70	2	50	3	60	—	20	2	—	—	60	
75	—	85	1	70	1	80	1	90	—	40	—	30	—	36	—	40	—	40	—	50	—	60	2	80	3	60	—	20	1	60	—	50	
70	—	90	1	80	1	78	1	88	—	40	—	36	—	70	—	60	—	70	—	60	—	60	3	60	4	—	—	20	2	—	—	60	
80	—	90	1	80	1	80	2	40	—	32	—	25	—	60	—	50	—	34	—	—	—	60	2	—	3	—	—	20	1	20	—	60	
50	—	90	1	80	1	60	1	60	—	34	—	25	—	28	—	25	—	50	—	20	—	50	2	80	3	40	—	20	1	80	—	36	
50	—	76	1	80	1	89	1	73	—	40	—	24	—	46	—	38	—	36	—	30	—	32	2	60	3	90	—	20	1	80	—	46	
48	—	85	1	40	1	77	1	71	—	42	—	26	—	30	—	30	—	40	—	—	—	60	2	60	3	60	—	20	1	80	—	52	
1	10	—	2	—	2	07	2	29	—	46	—	26	—	70	—	40	—	60	—	35	—	80	2	40	3	20	—	20	1	60	—	60	
60	1	—	1	60	2	—	1	82	—	32	—	26	—	36	—	32	—	25	—	25	—	60	2	40	2	80	—	20	1	80	—	—	
14	44	19	04	38	30	39	56	42	38	8	24	6	04	10	92	9	21	9	95	7	—	12	32	55	10	72	20	4	20	37	80	10	47
69	—	91	1	82	1	88	2	02	—	39	—	29	—	52	—	44	—	50	—	47	—	59	2	62	3	44	—	20	1	80	—	50	

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt. Marienwerder, den 14. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

der Provinz Westpreußen ausgegeben und vertrieben werden und daß die öffentliche Ziehung der Gewinne am 20. August d. J. in Elbing stattfindet.

Marienwerder, den 12. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

4) Nachweisung

von den im Monat Mai 1884 in den Normal-Markttorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden
für 50 Kg

Hafer. Heu. Nicht-
stroh.

Im Lieferungsverbände.

Normalmarktort. M. S. M. S. M. S.

Kreis Kulm	Kulm	7	77	2	—	1	75
„ Flatow	Flatow	7	50	2	25	1	80

Kreis	Marktort	Preis	M. S.	M. S.	M. S.		
Kreis Graudenz	Graudenz	6	59	2	58	1	88
„ Konitz	Konitz	8	48	2	85	2	40
„ Dt. Krone	Dt. Krone	7	53	2	10	2	25
„ Lobau	Dt. Eylau	7	88	2	50	1	75
„ Marienwerder	Marienwerder	8	22	3	—	2	25
„ Rosenberg	Dt. Eylau	7	88	2	50	1	75
„ Schlochau	Konitz	8	48	2	85	2	40
„ Schwetz	Graudenz	6	59	2	58	1	88
„ Strassburg	Dt. Eylau	7	88	2	50	1	75
„ Stuhm	Elbing	6	73	3	05	1	70
„ Thorn	Thorn	7	18	2	90	2	64
„ Tuchel	Konitz	8	48	2	85	2	40

Marienwerder, den 14. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

5) Zusammenstellung
der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten
Städten pro Monat Mai 1884.

	Gute		mittlere		geringe	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Kulm	16	—	15	60	15	—
Elbing	14	60	13	75	12	—
Dt. Eylau	—	—	15	75	—	—
Flatow	—	—	15	—	—	—
Graudenz	13	18	—	—	—	—
König	17	25	16	67	—	—
Dt. Krone	15	45	15	05	14	65
Marienwerder	16	43	—	—	—	—
Thorn	14	87	13	82	—	—

Marienwerder, den 14. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

6) Vom 15. Juni 1884 ab tritt im Verkehr von der Station Eythuhnen nach den Stationen Allenstein, Altfelde, Bergenthal, Bergfriede, Biessellen, Bischdorf, Bromberg, Braunsberg, Danzig, Dirschau, Dt. Eylau, Elbing, Grunau, Gölbenboden, Gurnen, Hohenstein, Kowalden, Lyck, Marienburg, Mühlhausen, Nletko, Osterode, Praust, Raudnitz, Rothliek, Schlobitten, Simonsdorf, Schneidemühl, Thorn, Tiedmannsdorf, Wartenburg ein Ausnahmetarif für den Transport von Petroleum in Quantitäten von 10000 kg pro Wagen oder bei Zahlung der Fracht für dieses Gewicht pro Wagen, in Kraft. Die Höhe der Frachtsätze ist bei unseren Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 7. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

7) In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, (R.-G.-Bl. S. 73) erlassenen Anweisungen vom 26. November 1883 bestimmen wir:

1. Zu No. 1 der Anweisung.

Unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“ sind in der Provinz Westphalen auch die Aemter zu verstehen.

2. Zu No. 2 Abs. 6 der Anweisung.

Bei den für den Bereich der Staatseisenbahnverwaltung gerichteten Eisenbahn-Betriebs-Werkstätten- und Bau-Krankenkassen werden die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde von der Eisenbahn-Direktion mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, No. 6 der Anweisung) dem Regierungspräsidenten, und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatuts, falls die Eisenbahn-Direktion die Genehmigung zu erteilen Bedenken trägt, dem Bezirksauschuß zusteht. Wo ein Bezirksauschuß noch nicht besteht, tritt an dessen Stelle die Eisenbahn-Direktion.

3. Zu No. 4 Abs. 2 der Anweisung.

Die Aufsicht über die für Betriebe der Staats-eisenbahnverwaltung errichteten Krankenkassen führt:

- a. bei Eisenbahn-Betriebs-Krankenkassen das Eisenbahn-Betriebsamt, oder, wo ein solches noch nicht errichtet ist, der Vorstand der Betriebs-Inspektion,
- b. bei Werkstätten-Krankenkassen der Vorstand der Hauptwerkstätte,
- c. bei Bau-Krankenkassen die bauleitende Behörde (Eisenbahn-Betriebsamt, Bau-Kommission, Abtheilungs-Baumeister).

Berlin, den 24. Mai 1884.

Der Minister des Innern.

v. Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

v. Voetticher.

8) Bekanntmachung.

Vom 15. Juni ab können aus Deutschland nach Salonichi, Beirut und Smyrna, sowie umgekehrt, Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung bewirkt werden.

In Deutschland erfolgt die Einzahlung unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungsformulars. Der auszufehlende Betrag ist auf dem Formular in der Frankenswährung anzugeben; die Umrechnung auf den in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt besorgt. Die im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt der Postanweisungen kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Berlin W., den 6. Juni 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

9) Bekanntmachung.

Postkarten mit Antwort nach Japan.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgefordert werden können, ist gegenwärtig auch Japan beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach Japan beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 7. Juni 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

10) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe III. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 8 zu den in den Jahren von 1876 bis 1879 ausgefertigten Schuldverschreibungen der Preussischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1884 bis 30. Juni 1888 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden vom 15. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-

tage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Schuldverschreibungen vom Jahre 1888 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe III. jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 19. April 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

11) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Leopold Nachtnebel, Kaufmann, geboren am 21. Dezember 1847 zu Graz, Steiermark, orts-

angehörig in Wien, Oesterreich, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 13. Mai d. J.

2. Josefa Böhm, unverehelicht, geboren am 2. November 1859 zu Sehdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 12. Mai d. J.
3. Eduard Spielvogel, Klempnergehilfe, geboren am 18. März 1851 zu Gurschdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 14. Mai d. J.
4. Die Zigeuner: a) Anton Christoph, geboren 1869 in Zabrzeck, Bezirk Mährisch-Ostrau, Oesterreich, ebendasselbst ortsangehörig, b) Pauline Christoph, unverehelicht, geboren 1849 in Zabrzeck, Bezirk Mährisch-Ostrau, Oesterreich, ebendasselbst ortsangehörig, c) Genovesa Christoph, unverehelicht, geboren 1858 in Zabrzeck, Bezirk Mährisch-Ostrau, Oesterreich, ebendasselbst ortsangehörig, d) Josefa Christoph, unverehelicht, geboren 1854 in Zabrzeck, Mährisch-Ostrau, Oesterreich, ebendasselbst ortsangehörig, e) Anna Adam, unverehelicht, geboren 1868 in Rattendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. Mai d. J.
5. Frederik Ferdinand Gordsen, Schuhmacher, geboren am 5. September 1839 zu Kopenhagen, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, von der königlich preussischen Regierung zu Schleswig, vom 28. April d. J.
6. Anders Anderson, Arbeiter, geb. am 18. April 1842 zu Hellegaard, bei Betella, Schweden, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, von der königlich preuss. Regierung zu Schleswig, vom 3. Mai d. J.
7. Josef Stuna, Tagelöhner, 40 Jahre alt, geboren zu Drosa, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Ruhestörung, vom Stadtmagistrat Deggen Dorf, Bayern, vom 22. April d. J.
8. Josef Jermann, Student, angeblich Kaufmann, 27 Jahre alt, geboren zu Zwingen, Kanton Bern, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern, vom 16. Mai d. J.
9. Johann Jungnickel, Fleischer, geboren am 14. April 1853 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Bedrohung, vom fürstlichen Landrathsamt zu Schleiz, vom 15. April d. J.
10. Baptist Sanette, Erdarbeiter, 27 Jahre alt, geboren zu Chiron, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 2. Mai d. J.

11. Josef Müller, Spengler, geboren am 7. März 1861 zu Iglau, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 21. Mai d. J.
12. Karl Corsi, Arbeiter, 23 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Biobellignano, Bezirk Cremona, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Mez, vom 20. Mai d. J.
13. Arsène Bobillier, Arbeiter, geboren am 26. Mai 1835 zu Tages-Billor, Departement Doubs, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Mez, vom 23. Mai d. J.
14. François Leopold Féron, Arbeiter, geboren am 7. Juni 1858 zu Clastres, Departement Aisne, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Mez, vom 26. Mai d. J.

12) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Christfelde, Damnit, Klausfelde, Pageltau, Pollnit, Stolzenfelde, Woltersdorf, Zietzen und der paritätischen Schule in Kaldau ist dem Pfarrer Grafe in Schlochau vom 1. Juli cr. ab übertragen und der Kreis Schulinspektor Treichel zu Schlochau von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Damm-lang, Hansfelde und Läßig ist dem Pfarrer Kleckel in Läßig, Kreis Dt. Krone, übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Strelow in Lüben von diesem Amte entbunden worden.

An Stelle des von Hagen versetzten Oberförsters Schrötter ist der Oberförster Thode daselbst zum Forstamtsanwalt für den Bezirk Hagen ernannt worden.

Der Steuer-Supernumerar Ciper ist als Grenz-Aufseher in Schilno angestellt, der Steuer-Amts-Assistent Kalewe in Graudenz zum Steuer-Einnehmer in Schloppe befördert und der Vollziehungsbeamte Seegler in Elbing als Grenz-Aufseher nach Pissakrug versetzt worden.

Dem Förster Bachler ist die seit dem 1. Oktober v. Jz. probeweise übertragene Försterstelle Marienbrück in der Oberförsterei Schönthal nunmehr vom 1. Juli d. ab definitiv verliehen worden.

Der Förster Hentschel, welchem seit dem 1. September v. J. die Försterstelle Fuchsbruch in der Oberförsterei Pflastermühl probeweise übertragen war, ist auf dieser Stelle vom 1. Juli cr. ab nunmehr definitiv angestellt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. II. Buchholz, bisher in der Oberförsterei Wilhelmsberg, ist die durch die Dienstentlassung des bisherigen kommissarischen Waldwärters, Jäger Teifner, erledigte Waldwärterstelle zu Schukwald in der Oberförsterei Schloppe vom 1. Juli d. Jz. ab, zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen.

Die Wiederwahl des Beigeordneten Schweizer sowie der Rathsherrn Blau und Weilandt auf eine weitere Wahlperiode und die Neuwahl des Rechnungs-Raths a. D. Lehmann zu unbesoldeten Rathsherrn in der Stadt Marienwerder ist bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Beigeordneten Julius Kraftsen, und der Rathsmänner Julius Rissow und Karl Krause auf eine weitere Wahl-Periode in der Stadt Märk. Friedland ist bestätigt.

13) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Langenau, Kreis Rosenberg, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Langenau zu melden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Ballowken ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem köntgl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn Streibel zu Neumark zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 25.)